

Drucksache Nr.: 140/2013

Dezernat I

Federführend: Rechtsabteilung

Anlagen: 3

Az.: 130, gh-wh

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	02.07.2013	Ö	zur Beschlussfassung

Wahl der Vertrauenspersonen und Ersatzvertrauenspersonen sowie Zustimmung zur Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2014 - 2018

Antrag:

1. Der Stadtrat wählt
 - a) die in der Anlage 1 aufgeführten 4 Vertrauenspersonen sowie
 - b) die in der Anlage 2 aufgeführten 4 Ersatzvertrauenspersonen.
2. Der Stadtrat stimmt den in der Vorschlagsliste (Anlage 3) aufgeführten Personen zu, die für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2014 bis 2018 benannt wurden.

Begründung:

Die Amtszeit der derzeitigen bei den Schöffengerichten und den Strafkammern der Landgerichte tätigen ehrenamtlichen Schöffen endet am 31.12.2013. Zur Vorbereitung der Neuwahlen gilt Folgendes:

Gemäß § 40 Abs. 2 GVG wird für die Wahl von Schöffen für die Jahre 2014 - 2018 beim Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße ein Ausschuss gebildet, dem u. a. Vertrauenspersonen als Beisitzer angehören. Die Vertrauenspersonen sind von den Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte zu wählen. Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 29.11.2007, JM 3221-4-4, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25.02.2013 (JBl. 2013, S. 26) sind für den Amtsgerichtsbezirk Neustadt an der Weinstraße vom Stadtrat 4 Vertrauenspersonen und 4 Ersatzvertrauenspersonen zu wählen, die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt sind. Für die Wahl ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrats erforderlich (§ 40 Abs. 3, Satz 1 GVG).

Ferner hat die Stadt gem. § 36 GVG für die Wahl der Schöffen für die Jahre 2014 - 2018 eine Vorschlagsliste aufzustellen. Mit Schreiben vom 26.03.2013 hat die Präsidentin des Landgerichts Frankenthal bestimmt, dass von der Stadt Neustadt an der Weinstraße 55 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Die Vorschläge für die Schöffen ergeben

sich aus der Anlage 3. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrats erforderlich (§ 36 Abs. 1, Satz 2 GVG).

Neustadt an der Weinstraße, 10.06.2013

Oberbürgermeister